

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

1/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname** BIO UND MÜLLTONNEN PULVER  
**Formulierung Nummer** 85849422

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung** Biozide (REACH PC8)

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant** SBM Life Science Austria GmbH  
Gauermangasse 2, 1010 Wien  
Österreich

**Telefonnummer** +49 (0)2173 89321 09

**Auskunftsgebender Bereich** Abteilung Qualitätssicherung  
E-mail: [sds@sbm-company.com](mailto:sds@sbm-company.com)

#### 1.4 Notrufnummer

**Notrufnummer SBM** +1 813-676-1669 (in deutscher und englischer Sprache)

**Notrufnummer Österreich** 01/ 406 43 43  
(Vergiftungsinformationszentrale Stubenring 6, 1010 Wien)

---

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

## **BIO UND MÜLLTONNEN PULVER**

2/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

Physikalische Gefahren:

Keine Klassifizierung für physikalische Gefahren.

Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit:

Keine Klassifizierung für Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit.

Umweltgefahren :

Keine Klassifizierung für Umweltgefahren.

### **2.2 Kennzeichnungselemente**

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.**

**Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:**

Keine Gefahrenbestimmende Komponenten sind erforderlich zur Etikettierung.

**Piktogramme:**

Keine Piktogramme sind erforderlich.

**Signalwort:** Kein Signalwort ist erforderlich.

**Gefahrenhinweise:**

Keine Gefahrenhinweise sind erforderlich.

**Sicherheitshinweise:**

Keine Sicherheitshinweise sind erforderlich.

**Zusätzliche Angabe:**

EUH208 Enthält Lavandinöl und Nelkenöl. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

**Zusätzliche Kennzeichnung:**

Keine zusätzliche Kennzeichnung ist erforderlich.

### **2.3 Sonstige Gefahren**

Keine Informationen verfügbar.

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

3/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Substanzen

Nicht betroffen.

#### 3.2 Gemische

##### Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Name	CAS Nummer / EC Nummer / Index Nummer	REACH Nummer / Registrierung	Einstufung	Umweltgefahren	Konz. [%]
			Verordnung 1272/2008/EC		
Nelkenöl	97-53-0 / Keine Informationen verfügbar / Keine Informationen verfügbar.	Keine Informationen verfügbar.	Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Asp. Tox. 1, H304	Keine Informationen verfügbar.	> 0,1 ; < 1
Lavandinöl	91722-69-9 / 294-470-6 / Keine Informationen verfügbar.	Keine Informationen verfügbar.	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 3, H412	Keine Informationen verfügbar.	0,5

##### Weitere Information

Den vollen Wortlaut der hier genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung in stabiler Seitenlage.
- Nach Einatmen** Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- Nach Augenkontakt** Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten ausspülen. Falls Kontaktlinsen vorhanden, entfernen, dann das Auge weiter spülen. Bei anhaltendem Augenreiz einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt** Es wird empfohlen, die exponierten Hautpartien mit Wasser spülen. Sofort sämtliche verschmutzte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung wechseln.

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

4/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

**Nach Verschlucken** Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Symptome** Keine Informationen verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

**Gefahren** Keine Informationen verfügbar.

**Behandlung** Behandlung symptomatisch.

---

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

**Geeignet** Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

**Ungeeignete** Keine Informationen verfügbar.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

**Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Das Produkt selbst brennt nicht.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

**Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung** Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

5/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

**Weitere Angaben** Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

---

### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Hinweise für nicht für Notfälle geschultes Personal** Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Die Gefahrenstellen abführen und die Dringlichkeitsverfahren beachten. Bei der Arbeit oder bei der Intervention nicht essen, trinken und rauchen. Siehe Abschnitt 8 für die Vorsichtsmaßnahmen und Schutzausrüstungen.

**Hinweise für Notfälle geschultes Personal** Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Gefahrenbereich isolieren. Zugang für überflüssigen und nicht geschützten Personen verbieten.

#### 6.2 Umweltschutz-maßnahmen

**Umweltschutz-maßnahmen** Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Methoden für Rückhaltung** Die Freisetzung beschränken.

**Reinigungsverfahren** Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. In geschlossene, gekennzeichnete Behälter bringen, die für die Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften geeignet sind.

**Weitere Hinweise** Keine weiteren Hinweise.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

**Verweis auf andere Abschnitte** Informationen zur sicheren Handhabung des Produkts siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

---

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

6/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

<b>Hinweise zum sicheren Umgang</b>	Gebrauchsanweisung beachten. Die beim Umgang mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten.
<b>Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz</b>	Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
<b>Hygienemaßnahmen</b>	In den Arbeitszonen nicht essen, trinken oder rauchen. Die Hände nach jeder Anwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

<b>Anforderungen an Lagerräume und Behälter</b>	Behälter trocken halten. Behälter dicht geschlossen halten.
<b>Zusammenlagerungshinweise</b>	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
<b>Geeignete Materialien</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Lagerklasse (LGK)</b>	13

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

<b>Spezifische Endanwendungen</b>	Die Anweisungen auf dem Etikett beachten.
-----------------------------------	---

---

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Grenzwerte

Bestandteile mit Grenzwerten, die nach einer Überwachung des Arbeitsplatzes verlangen: das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

7/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

### Weitere Informationen:

Keine weiteren Informationen.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Entsprechende technische Kontrollen

<b>Entsprechende technische Kontrollen</b>	Für ausreichende Belüftung und/oder Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Sicherstellen, dass Augenduschen und Notduschen in der Nähe des Arbeitsbereichs vorhanden sind.
--	---

### Persönliche Schutzausrüstung

Die kollektiven Schutzmaßnahmen haben Vorrang gegenüber den persönlichen Schutzausrüstungen. Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden.

<b>Atemschutz</b>	Bei sachgemäßer Anwendung nicht erforderlich.
<b>Handschutz</b>	Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Z. B. Nitril oder Latex Handschuhe (AQL: 1,5) getestet gemäß EU-374-2 und EU374- 3.
<b>Augenschutz</b>	Bei sachgemäßer Anwendung nicht erforderlich.
<b>Haut- und Körperschutz</b>	Bei sachgemäßer Anwendung nicht erforderlich.
<b>Wärmeschutz</b>	Keine Informationen verfügbar.

### Umweltkontrollen

<b>Umweltkontrollen</b>	Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen. Die zuständigen Behörden bei Eindringen des Produkts in Gewässer oder Kanalisation benachrichtigen.
-------------------------	--

---

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	Fest.
------------------------	-------

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

8/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

<b>Farbe</b>	Hellgelb.
<b>Geruch</b>	Charakteristisch.
<b>Geruchsschwelle</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>pH</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Schmelzpunkt / Gefrierpunkt</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Siedepunkt und Siedebereich</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Flammpunkt</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Verdunstungsgeschwindigkeit</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Untere / Obere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenze</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Dampfdruck</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Dampfdichte</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Dichte (bei 20 °C)</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Wasserlöslichkeit</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Zündtemperatur</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Dynamische Viskosität</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Explosive Eigenschaften</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Oxidationseigenschaften</b>	Keine Informationen verfügbar.

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

9/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

### 9.2 Sonstige Angaben

**Sonstige Angaben** Keine Informationen verfügbar.

---

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

**Thermische Zersetzung** Bei sachgemäßer Anwendung keine Reaktivität zu beobachten.

### 10.2 Chemische Stabilität

**Chemische Stabilität** Bei sachgemäßer Anwendung ist das Produkt stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

**Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Bei sachgemäßer Anwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu beobachten.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

**Zu vermeidende Bedingungen** Kühl und trocken lagern.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

**Unverträgliche Materialien** Säure, Starkoxidationsmittel.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

**Gefährliche Zersetzungsprodukte** Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukten entstehen.

---

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

10/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

<b>Akute orale Toxizität</b>	Lavandinöl: LD50 = 4250 mg/Kg – Ratte.
<b>Akute inhalative Toxizität</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Akute dermale Toxizität</b>	Lavandinöl: LD50 > 5 000 mg/Kg – Ratte.
<b>Hautreizung</b>	Keine Informationen verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>Augenreizung</b>	Keine Informationen verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>Sensibilisierung der Atemwege</b>	Keine Informationen verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
<b>Hautsensibilisierung</b>	Keine Informationen verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Beurteilung Kanzerogenität:**

Keine Informationen verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Beurteilung Mutagenität:**

Keine Informationen verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Beurteilung Reproduktionstoxizität:**

Keine Informationen verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Spezifische Zielorgan-Toxizität (Bei einmaliger Exposition / bei wiederholter Exposition):**

Bei einmaliger Exposition: Keine Informationen verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bei wiederholter Exposition: Keine Informationen verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Aspirationsgefahr:**

Keine Informationen verfügbar.

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

11/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

### Sonstige Angaben

Keine sonstigen Angaben.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

<b>Toxizität gegenüber Fischen</b>	LC50 < 10 mg/L Dauer der Exposition: 96 Std. Angaben für den Wirkstoff Lavandinöl.
<b>Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Toxizität gegenüber Wasserpflanzen</b>	ErC50 < 10 mg/L Angaben für den Wirkstoff Lavandinöl.
<b>Toxizität gegenüber Bienen</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Toxizität gegenüber Regenwürmen</b>	Keine Informationen verfügbar.
<b>Toxizität gegenüber Vögel</b>	Keine Informationen verfügbar.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

<b>Biologische Abbaubarkeit</b>	Nicht persistent.
<b>Koc</b>	Keine Informationen verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

<b>Bioakkumulation</b>	Keine Informationen verfügbar.
------------------------	--------------------------------

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

12/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

### 12.4 Mobilität im Boden

**Mobilität im Boden** Keine Informationen verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften** Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet. Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Sonstige ökologische Hinweise** Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

---

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

**Allgemeinheiten** Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht mit anderen Abfällen mischen.

**Produkt** Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

**Verunreinigte Verpackungen** Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

---

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Vorbereitung ohne Einstufung für den Transport.

## **BIO UND MÜLLTONNEN PULVER**

13/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

### **ADR/RID/ADN**

14.1 UN Nummer	Nicht anwendbar.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar.
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
14.5 Umweltgefährdend Mark	Nicht anwendbar.
Gefahren-Nr.	Nicht anwendbar.

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

### **IMDG**

14.1 UN Nummer	Nicht anwendbar.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar.
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
14.5 Marine Pollution	Nicht anwendbar.

### **IATA**

14.1 UN Nummer	Nicht anwendbar.
14.2 2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar.
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
14.5 Umweltgefährdend Mark	Nicht anwendbar.

### **14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Siehe Anweisungen auf dem Etikett.

### **14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

Nicht anwendbar.

---

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

14/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### Weitere Angaben

<b>Übereinstimmung mit Verordnung REACH</b>	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
<b>Übereinstimmung mit Verordnung CLP</b>	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung.

##### Spezifische Maßnahmen:

**Wassergefährdungsklasse:** 1 - schwach wassergefährdend  
**Status:** Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung ist erforderlich.

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Wortlaut der unter Abschnitt 2 aufgeführten Sicherheitshinweise:

Keine Sicherheitshinweise unter Abschnitt 2 aufgeführten.

#### Wortlaut der unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Gefahrenhinweise:

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH208	Enthält Lavandinöl und Nelkenöl. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

#### Wortlaut der unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Gefahrenkategorie:

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung / Augenreizung – Gefahrenkategorie 2.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut – Gefahrenkategorie 1.
Skin Irrit. 2	Verursacht Hautreizungen – Gefahrenkategorie 2.

**BIO UND MÜLLTONNEN PULVER**

15/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.2/ Österreich

Asp. Tox Aspirationsgefahr.  
Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, Chronische aquatische Toxizität – Gefahrenkategorie 3

**Abkürzungen und Akronyme**

ADI	Zulässige Tagesdosis
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ARfD	Akute Referenzdosis
A.S	Wirkstoff
ATE	Schätzwert akuter Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service Nummer
CLP	EU-Chemikalienverordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Derived Minimal Effect Levels / abgeleitete minimale Wirkdosis
DNEL	Derived No Effect Level / die jeweilige abgeleitete Konzentration, bei der keine Schadwirkungen auftreten
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaftsnummer
ECx	Effektive Konzentration von x %
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS	European list of notified chemical substances / Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
IATA	International Air Transport Association / Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IBC	International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC Code) / eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.
ICx	Inhibitorische Konzentration von x %
IMDG	International Maritime Dangerous Goods / die Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
Koc	Absorptionskoeffizient
Konz.	Konzentration
LCx	Tödliche Konzentration von x %
LDx	Tödliche Dosis von x %
LOEC/LOEL	Niedrigste Konzentration/Dosierung mit beobachtetem Effekt
MARPOL	MARPOL: International Convention for the prevention of marine pollution from ships / das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOEC/NOEL	Höchste Konzentration/Dosis ohne beobachtete statistisch signifikante Wirkung
N.O.S.	Not otherwise specified/ Nicht anderweitig genannt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA	Occupational Safety and Health Administration / Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

## BIO UND MÜLLTONNEN PULVER

16/17

Erstellungsdatum: 05.01.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.2/ Österreich

PBT	Persistent, Bioaccumulative and Toxic substances / Stoffe, die persistent, bioakkumulierend und toxisch sind.
PNEC	Predicted No Effect Concentration / die Konzentration unterhalb derer kein negativer Effekt auftritt.
Pow	Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals / Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
RID	Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC	Substance of Very High Concern / Besonders Besorgniserregende Stoffe
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA	Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
vPvB	Very Persistent and Very Bioaccumulative / Stoffe, die sehr persistent, sehr bioakkumulierend sind.
UN	Vereinte Nationen
VwVwS	Deutsche Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHO	Weltgesundheitsorganisation

**Methode für der Einstufung:**

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für den Produkt „Bio Und Mulltonnen Pulver“ vorgenommen.

**Weitere Informationen:**

**Bemerkung SBM Life Science:** Dieses Datenblatt wurde gemäß dem durch den Hersteller des Produktes zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblatt erstellt.

**Grund der Überarbeitung:**

Version 1.1: Angabe der Sprachen bei den Notrufnummern  
Entfernen der deutschen Notifizierungsnummer

Version 1.2: Korrektur der Formulierungsnummer in Abschnitt 1.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

**Weitere Angaben:**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen den in der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 und in der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen sowie allen nachfolgenden Anpassungen. Dieses Datenblatt ergänzt die Anweisungen der Herstellerfirma, ersetzt sie aber nicht. Den darin enthaltenen Angaben wurden die zur Zeit der Erstellung des Datenblatts vorhandenen Kenntnisse zugrunde gelegt. Überdies werden Anwender an die Gefahren erinnert, die aus einer zweckfremden Verwendung des Produktes entstehen können. Die erforderlichen Angaben entsprechen der jeweils gültigen EWG-

## **BIO UND MÜLLTONNEN PULVER**

17/17

---

Erstellungsdatum: 05.01.2018  
Überarbeitet am: 12.11.2020  
Version: 1.2/ Österreich

Gesetzgebung. Angesprochene Kreise werden gebeten, etwaige darüber hinausgehende nationale Anforderungen zu beachten.